

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 26 (1939)
Heft: 3

Artikel: Der vaterländische Gedanke im Religions- und Philosophieunterricht : Referat
Autor: Scheiwiller, Otmar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gute Einführung und Erläuterung dieser musikalischen Darbietung.

30. Juni Fr: *Das tapfere Schneiderlein*, ein Hörspiel nach dem Grimmschen Märchen von Frau Rosa Gilomen, Bern. Dieses heitere Spiel zum Quartalschluss kann ganz einfach vorbereitet werden durch das Vorlesen des entsprechenden Grimmschen Märchens. Das

Hörspiel lehnt sich in Sinn und Text möglichst eng an den Märchentext an.

4. Juli Di: „Härz, wohi zieht es di...?“ Autoren: Hans Bänninger und Hermann Hoffmann, Zürich. Die letzte Darbietung des Sommerprogramms möchte Heimwehdichtung und Heimwehlied zum Erlebnis werden lassen.
E. Grauwiller.

Mittelschule

Unser Ferienkurs über vaterländische Erziehung

am 27., 28. und 29. Juli, in Freiburg

Die letzte Nummer dieser Fachschrift brachte das Programm in seinen Hauptlinien. Es wurde so aufgestellt, dass a) jeder Vormittag Grundlinien klarlegt, b) jeder Nachmittag weitgehende Gelegenheit zur Aussprache und Festlegung praktischer Anwendungen bietet, c) nicht nur Lehrer an Mittelschulen, sondern Lehrpersonen überhaupt Nutzen und Anregung finden.

Die nächste Nummer wird das ausführliche Programm enthalten. Heute möchten wir nur

darauf aufmerksam machen, dass am Donnerstag, 27. Juli, H. H. Prof. P. Dr. Leutfried Signer, am Freitag, 28. Juli, Herr Prof. Dr. Dommann die Nachmittagsarbeit leiten werden.

Als Vorbereitung auf den Ferienkurs veröffentlichen wir von heute ab die Referate, die vor Neujahr in der Versammlung der KKMS in Luzern gehalten wurden. Wir danken den Herren Referenten für die bereitwillige Ueberlassung ihrer Manuskripte.

Der vaterländische Gedanke im Religions- und Philosophieunterricht

Referat, gehalten an der zweiten Konferenz der Mittelschullehrerschaft der Schweiz am 28. Dezember 1938 in Luzern von Dr. P. Otmar Scheiwiller O.S.B.

In seiner Botschaft über die Organisation und die Aufgaben der schweizerischen Kulturwertung weist der Bundesrat den staatsbürgerlichen Unterricht an den Mittelschulen der Schweizergeschichte, Geographie und Verfassungskunde namentlich in den oberen Klassen zu. Ueber die genannten Fächer hinaus verfügt das katholische Bildungsprogramm über zwei Fächer, die eine einzigartige Vertiefung des vaterländischen Gedankens in der Bildung und Erziehung der katholischen Jugend ermöglichen: Religion und Philosophie. Sie bauen ihn in unsere katholische Weltanschauung ein und vermitteln eine Sicht des irdischen Vaterlandes sub specie aeternitatis.

1. Religionsunterricht.

Man wird nicht sagen wollen, dass der katholischen Geisteswelt und daher dem katholischen Bildungsideal und Bildungsprogramm der

vaterländische Gedanke fernliege. Ich erinnere nur an die Stellung der christlichen Staatsphilosophie in den Geistesdomen der Scholastik, erst recht in den Werken zur Zeit der thomistischen Erneuerung im 16. und 17. Jahrhundert in Spanien und in den Enzykliken Leo XIII., des grossen Erneuerers der scholastischen Philosophie in der Neuzeit.

Mit dieser Tatsache ist freilich die Frage noch nicht entschieden über die Bedeutung und den Umfang eines staatsbürgerlichen Unterrichts im Bildungsprogramm der katholischen Schulen. Er war wechselnd in verschiedenen Zeiten. Es gab Zeiten, wo der vaterländische Gedanke mehr zurücktrat im christlichen Denken überhaupt. Lehrreich sind diesbezüglich die Ausführungen K. Piepers (Urkirche und Staat. Paderborn 1935) über die Zeit des Urchristentums. Infolge der grausamen Verfolgung des Christen-

tums durch den römischen Staat, aber ebenso aus der Erwartung einer baldigen Parusie heraus, nahmen die ersten Christen dem Staate gegenüber eine mehr reservierte Haltung ein und wurde „eine bewusstere und tiefere Bindung an eine irdische Vaterstadt und das irdische Vaterland und eine letzte Verpflichtung gegen sie durchweg nicht empfunden“. Auch in der Neuzeit hatte der Kulturkampf durch den liberalen Staat die Katholiken in eine Abwehrstellung gedrängt und ihnen ein vorbehaltloses Ja zum Staate nicht immer leicht gemacht. Das mag die unleugbare Tatsache erklären, dass in der religiösen Unterweisung der vaterländische Gedanke jedenfalls nur auf sehr schmaler Basis sich hervorwagen durfte und vielleicht den Pflichten des Staates gegen die Kirche mehr Aufmerksamkeit schenkte als dem Pflichtenkreis des christlichen Staatsbürgers gegen den Staat. Die Entwicklung des Völkerlebens in der Kriegs- und Nachkriegszeit hat jedem Einsichtigen die Bedeutung eines gesunden und starken Staates derart fühlbar gemacht, dass der katholische Gebildete heute, wie der Apostel in einem andern Zusammenhange ausführt (Röm. 13, 5), „non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam“ in der physischen und geistigen Landesverteidigung vorbehaltlos mitmacht und sicher den Moment nicht verpassen will, um Staat und Heimat im christlichen, auch wissenschaftlich begründeten Denken und Leben den ihnen seinshaft und sittlich gebührenden Raum zu überlassen.

Aufgabe eines zeitaufgeschlossenen Religionsunterrichtes von heute ist es, der Jugend *klare Begriffe und Grundsätze* über Staat und staatsbürgerliche Pflichten beizubringen und sie zu lehren, über Staat und Vaterland *christlich zu denken*. Es war für mich etwas wie eine Offenbarung, wie im verflossenen Jahre am Jungmädchenkongress und am Eucharistischen Männer- und Jungmännerkongress in Einsiedeln in unvergesslichen religiös-patriotischen Kundgebungen der vaterländische, der echt christlich-demokratische Schweizergedanke in das Beten nicht nur der katholischen Männer, sondern auch der Jungmädchen eingeschaltet wurde. Die Verdienste der beiden führenden schweizerischen Jugendzeitschriften „Jungmannschaft“ und „Führerin“ an der Erziehung der katholischen

Schweizer Jugend zu einer echt patriotischen Haltung verdient restlose Anerkennung, wärmsten Dank und Nachahmung. Wir erleben in den Tagen beängstigender Sorgen um die Fortexistenz unseres Schweizerhauses etwas wie eine Wiederentdeckung des ursprünglich christlichen Charakters unserer schweizerischen Demokratie auch in Kreisen, denen wir diese Einsicht kaum zutrauten. Die Einleitung zur Bundesverfassung: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“ wird heute nicht mehr als veraltete Formel, sondern als bestimmende Wirklichkeit gesehen. Das ist erst recht die Stunde, wo der vaterländische Gedanke systematisch in die religiöse Sicht unserer Jugend gestellt werden muss. Und die Jugend an den katholischen Mittelschulen soll dabei nicht nachhinken, sondern führend vorangehen. Damit ersteht dem Religionsunterricht an den katholischen Mittelschulen eine Aufgabe.

Immerhin heisst es hier, von vornherein die Stellung und den Umfang des vaterländischen Gedankens innerhalb des Religionsunterrichtes genau zu umschreiben. Selbstverständlich hat der staatsbürgerliche Unterricht nicht *an die Stelle* des Religionsunterrichtes zu treten. Unser Glaube lehnt jede Art heidnischer oder pantheistischer Staatsvergötterung ab. Der Staat ist nicht Gott und stellt daher für den Christen keinen absoluten Wert dar. Der Staat ist, wenigstens mittelbar, eine Schöpfung Gottes, dessen letzter Zweck kein anderer ist als der allgemeine, objektive Schöpfungszweck: die Verherrlichung Gottes. Sofern aber der Staat ein naturnotwendiges Mittel ist zur Erreichung des irdischen und überirdischen Lebenszieles, hat er für den Christen einen wirklichen, wenn auch nur relativen Wert. Darum *hat* der Staat und der nationale Gedanke seinen bestimmten, genau begrenzten Ort im Religionsunterricht. So gut dem Recht wesentlich sittlicher Charakter zukommt, so sicher ist der Staat ein unabtrennbarer Bestandteil der sittlichen Ordnung. Es gibt daher sittlich begründete Pflichten gegen den Staat, die auch im Religionsunterricht zur Sprache kommen müssen. Aber der staatsbürgerliche Unterricht ist nur *gelegentlich* und unter einem *bestimmten Aspekt* Sache des Religionsunterrichtes. Die Religion hat zu lehren, Gott zu geben, was Gottes ist. Daher hat auch der

Staat seine religiösen Pflichten zu erfüllen. Sofern es aber auch eine Forderung Gottes ist, dem Cäsar zu geben, was des Cäsars ist, werden die staatsbürgerlichen Pflichten auch zu einer Forderung der Religion. Die schon genannte Schrift Piepers hat einen ersten Abschnitt über „Jesus und den Staat“. Das Ergebnis ist in die Sätze zusammengefasst: „Jesus hat den wirklich bestehenden Staat bejaht und eine positive und selbständige Bedeutung desselben, freilich nicht seine Verabsolutierung, anerkannt. Er hat im Staatsgebilde seiner Zeit eine sittliche Einrichtung gesehen, die dem Staatsvolk Opfer aufzuerlegen und Leistungen abzuverlangen das innere Recht hat. Die derzeitigen Leiter und obersten Organe desselben entsprachen aber in keiner Weise dem Führerideal Jesu“ — weshalb er sich an ihrem Verhalten auch freimütige Kritik erlaubte. Seinem Meister folgend hat Paulus mehrfach, vor allem in Röm. 13. 1—7 seine „Obrigkeitstheologie“ niedergelegt in einer grundsätzlichen, echt christlichen, für alle Zeiten normgebenden Wertbestimmung des Staates und Abgrenzung seines Rechts- und Aufgabenkreises.

Genauer gesehen beruhen die Pflichten des Christen gegenüber der staatlichen Gemeinschaft auf der legalen Gerechtigkeit, die zu meist durch positive Gesetze die Leistungen und Verpflichtungen des einzelnen Bürgers dem staatlichen Gemeinwesen gegenüber festlegt, obgleich diese wenigstens in ihren allgemeinen Grundlinien im Naturrecht verankert sind. Der Religionsunterricht dürfte mit nachhaltigem Ernst den im Gewissen verpflichtenden Charakter der Staatsgesetze herausheben — ohne Rücksicht auf die Frage der Moralthologie, ob und wie weit einzelnen von ihnen der Charakter blosser Pönalgesetze zukomme. Damit wird die Vaterlandsliebe zur natürlichen sittlichen Pflicht bzw. Tugend. Sie ist unmittelbar ein Teil der Tugend der Pietät, die an die Seite der Tugend der Religion tritt. Während diese der *causa prima*, dem ersten und höchsten Prinzip unseres Daseins, Gott, die pflichtgemässe Verehrung gibt, bringt uns die Pietät in das richtige Verhältnis zu den *causae secundae*, den geschaffenen Prinzipien unseres Daseins. Der hl. Thomas nennt als solche in einem Atemzug: „*Parentes et patria, a quibus et in qua nati et nutriti sumus*“

(S. Th. 2—2, q. 101, a. 1). Ihnen ist daher der Mensch nächst Gott am meisten Schuldner. Daher sind wir dem Vaterlande gegenüber in ähnlicher Weise zum Gehorsam verpflichtet wie gegen die Eltern. Die Vaterlandsliebe wird daher im Religionsunterrichte logisch mit dem 4. Gebot Gottes verbunden. Sie hält die goldene Mitte zwischen dem Kosmopolitismus einerseits, der die Heimat als Wurzelboden unserer körperlichen und geistigen Existenz verleugnet, und einem übertriebenen Nationalismus anderseits, der nur die Bande von Rasse und Blut anerkennt und die umfassenderen Fäden zerreisst, die Natur und Uebernatur um alle Menschen gewoben. Wie die in die Pietät eingeschlossene Vaterlandsliebe unmittelbar auf die Tugend der Religion folgt, so erhält sie auch aus ihr ihre solideste Sicherung und fortwährende Kraft.

Uebrigens stehen wir hier heute nicht mehr vor katechetischem Neuland. Tatsächlich ist die staatsbürgerliche Pflichtenlehre bereits in den Religionsunterricht eingebaut worden. L. Mendigal (Jugendmoral. An Beispielen erläuterte, praktisch - katholische Sittenlehre. Einsiedeln 1936) behandelt im 4. Gebot einen vierfachen Pflichtenkreis. An die erste Stelle rückt er das Familienleben (Pflichten der Kinder und der Eltern). Dann bespricht er das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen überhaupt. An dritter Stelle behandelt er das Arbeitsleben (allgemeine Pflichten der Arbeiter und der Arbeitgeber, Lohn, Gewerkschaften, Streik und Aussperrung). Am Schluss spricht er vom Staat. Dabei werden so aktuelle Probleme in den Gesichtspunkt der Jugendlichen gerückt wie: Die Gesellschaft (d. h. Entstehung und Wesen des Staates), die verschiedenen Staatsformen, Pflichten der Regierung, Pflichten der Bürger, Pflichten gegen andere Staaten, die Kolonien, Krieg und Frieden. Wie hier im Religionsunterricht die Jugend vom religiös-sittlichen Standpunkt aus ins staatsbürgerliche Leben eingeführt wird, dürfte prinzipiell vorbildlich sein und eine gute Wegleitung für den katechetischen Unterricht geben.

Neben dieser grundsätzlichen Belehrung über Bürgerpflichten im eigentlichen und engeren Sinne kann der Religionsunterricht heute in zweifacher Weise einen hochbedeutsamen Einfluss

auf die staatsbürgerliche Erziehung ausüben. Einmal durch eingehende Klarlegung der Verpflichtung der legalen Gerechtigkeit in ihrem weiteren und umfassenden Sinn. Sie ist es, die sämtlichen Handlungen des Menschen, auch der sog. Individualtugenden, die Gemeinschaftsbezogenheit gibt und die soziale Gesinnung, den Gemeinschaftssinn vermittelt. Der Vorwurf ist nicht ganz aus der Luft gegriffen, dass der moderne Individualismus nicht bloss das neuzeitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsleben unheilvoll beeinflusst, sondern auch auf religiös-asketischem Gebiete eine zu einseitige Betonung des „individualistischen Frömmigkeitsideals“ gefördert hat. In der Lehre vom Corpus Christi mysticum verfügt der hl. Glaube über eine Wahrheit von eminent praktischer Bedeutung, die der denkbar fruchtbarste Nährboden des Gemeinschaftsgeistes ist. Durch sie erhält die sittliche Tugend der legalen Gerechtigkeit ihre hellste Beleuchtung, ihre solideste theologische Begründung und nachhaltigste Motivierung. Schon der Apostel hat mit Vorliebe Handlungen des Gemeinschaftslebens aus ihr begründet. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle mit, wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit. Ihr aber seid Christi Leib und an eurem Teil Glieder“ (1 Kor. 12, 26 f.). „Lasst ab von der Lüge und sprecht die Wahrheit ein jeder mit seinem Nächsten, sind wir doch Glieder aneinander“ (Eph. 4, 25)! Aus der Eingliederung in den Leib Christi werden auch die Bürgerpflichten in das Licht übernatürlicher Bedeutung gerückt. Aus ihr wird aber auch klar, dass keine scheinbar noch so belanglose Handlung des Individuums ohne Beziehung und Einfluss auf das Gemeinschaftsleben bleibt. Liegt die tiefste Not unserer Zeit auf nationalem und internationalem Boden im gründlichen Bankerott des Gemeinschaftsgeistes, so setzt diesem der Religionsunterricht das einzig wirksame Heilmittel entgegen in der beziehungsreichen Lehre vom Corpus Christi mysticum, für die die Erneuerung des organischen Denkens auf naturwissenschaftlichem Gebiete, vor allem aber auf religiösem Gebiete die liturgische Erneuerung eine verheissungsvolle Aufnahmefähigkeit geschaffen hat.

Eine zweite nicht weniger zeitgemässe Aufgabe — und fügen wir hinzu: eine spezifisch

schweizerische Aufgabe — bleibt heute dem Religionsunterricht vorbehalten in einer gründlichen und allseitigen Beleuchtung der Toleranz nach ihrer dogmatischen und bürgerlichen Seite. Die Reformation hat einen unheilvollen Riss in das Schweizervolk gelegt, die beklagenswerte konfessionelle Spaltung. Dennoch soll es „ein einzig Volk von Brüdern“ bleiben, das sich stets findet in treuer Zusammenarbeit für alle Belange des natürlichen Allgemeinwohls. Ohne Zweifel ist auch heute das übrigens schon naturrechtlich begründete Verbot jeder Art Gemeinschaft mit anderen Konfessionen auf religiös-kirchlichem Boden im Religionsunterricht in seiner ungemilderten Schärfe hervorzuheben. Grundsätzlichkeit und unzweideutige Scheidung auf dogmatisch-sakralem Gebiet — nicht zuletzt in scharfer Ablehnung der religiösen Mischehe — trägt keineswegs den Keim der Zwietracht für nationales Zusammenarbeiten in sich, sondern ist vielmehr die sicherste Garantie für gegenseitige Achtung und Verträglichkeit, während auch die scheinbar harmloseste Form von Interkonfessionalismus und schwächlicher Kompromisse Angriffsflächen verschiedenster Art schafft. Der Religionsunterricht hat aber anderseits der Jugend auch mit allem Nachdruck Achtung vor jeder ehrlichen Ueberzeugung religiös Andersdenkender, Ehrfurcht und echt christliche Liebe zu einem jeden Menschen, unabhängig von seinem religiösen Bekenntnis, einzupflanzen. Was eine solche Erziehung zu wahrer bürgerlicher Toleranz in einem religiös gemischten Staat zu bedeuten hat, wissen nur jene zu schätzen, die das ehrliche Ringen auch Andersgläubiger von nächster Nähe miterleben.

Schlussendlich dürfte die Bemerkung nicht unnütz sein, dass im Religionsunterricht nicht bloss der staatserhaltende Charakter der Religion betont wird, dass vielmehr auch die Kräfte aufgedeckt werden, die Religion und Sittlichkeit aus Volk und Heimat, Vaterland und Staat schöpfen. Hier ist es, wo auch der Religionsunterricht typisch-schweizerische Färbung bekommt. W. Faber spricht einmal den Gedanken aus, dass auch die Geographie für das Seelenleben und zwar für das übernatürliche Seelenleben des Einzelnen von Bedeutung sein könne. Auch Momme Nissen hat diese „heimatliche Seelenfärbung“ des religiösen Lebens trefflich

herausgestellt und Stonner in seinen „Heiligen der deutschen Frühzeit“ unter Berufung auf die Lehre vom Corpus Christi mysticum die sorgfältige Pflege der Werte des Volkstums und des völkischen Brauchtums durch die heilige Kirche unterstrichen. „Nicht von der Unterdrückung des heimischen Volkslebens, sondern gerade umgekehrt von einem stark pulsierenden Eigenleben der Völker ist Gedeihen und Blüte des kirchlichen Gesamtorganismus zu erwarten.“ Die letzte Wurzel dieser Tatsache geht auf die Keim- und Urzelle der Volksgemeinschaft wie des Corpus Christi mysticum zurück, auf die Familie mit dem unerbittlichen Walten biologischer Gesetze bis in das übernatürliche Leben des heranwachsenden Gliedes Christi hinein: „Etwas von der eigentümlichen Gestalt der elterlichen Frömmigkeit, das Besondere ihrer religiösen Haltung, etwas Bodenständiges, Heimatliches wird in dem religiösen Leben und Weben unserer ganz Grossen und Heiligen immer wieder als bedeutsamer Einschlag festzustellen sein“ (K. Adam, Die sakramentale Weihe der Ehe). Es dürfte eine dankbare Aufgabe des Religionsunterrichtes sein, die allerdings unmittelbar in den Bereich der Kirchengeschichte fällt, an grossen religiösen Gestalten unserer Heimat ihre Schollenverbundenheit aufzuzeigen und den echten Gehalt des „stolz bescheidenen Geschichtleins“ von Federer: „Unser Herrgott und der Schweizer“ zu beleuchten. Es gibt an unseren katholischen Mittelschulen Religionslehrer, die die ganze Dogmatik und Sittenlehre im engsten Anschluss an die Liturgie aufbauen. Nicht alle sind dieser Methode treu geblieben. Ohne Zweifel ist eine Erziehung der Jugend für die positiven Werte der Liturgie oft entscheidend für das religiöse Leben gerade des Gebildeten. Sie darf aber nicht in einseitiger Betonung der liturgisch-sakralen Frömmigkeit an den Werten der Volksfrömmigkeit vorbeisehen, sondern hat auch den Anteil herauszustellen, den Heimat und Volk, Rasse und Blut in ihrer gesunden Eigenart und einem oft fruchtbaren Brauchtum an Religion und Sittlichkeit haben.

2. Philosophieunterricht.

Unsere katholischen Mittelschulen haben als glückliche Erben des humanistischen Bildungsideals des Mittelalters das Lyceum bewahrt, in

dem die Philosophie ihre zentrale Stellung behält. Ich meine, diese Treue zum altangestammten Erbe des katholischen Geisteslebens, die durch keine noch so verlockende Angebote materialistischer und opportunistischer Nützlichkeitsbetrachtungen wankend gemacht werden konnte, dürfte sich gerade im heutigen Ringen um Neugestaltung des nationalen Lebens als Gnadengeschenk einer gütigen Vorsehung erweisen.

In der Philosophie erhält auch die Idee der nationalen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts ihre Krönung. Sie bedarf in dieser Hinsicht heute auch kaum mehr einer Umstellung und Neuorientierung oder auch nur einer belangvolleren Ergänzung. Ich glaube ohne Ueberhebung sagen zu dürfen, dass die innere Echtheit und Ueberlegenheit des katholischen Bildungsideals und Bildungsprogramms sich nicht zuletzt dadurch ausweist, dass unser katholisches Lyceum die heutige Forderung eines vertieften staatsbürgerlichen Unterrichts schon längst erfüllt hat. Vielleicht ist man der tieferen Bedeutung des Philosophieunterrichtes an unseren katholischen Gymnasien in mancher Auseinandersetzung innerhalb akademischer Kreise nicht immer völlig gerecht geworden, wenn man von ihm eine vermehrte Berücksichtigung moderner Systeme gefordert hat. Soll das Ziel des philosophischen Unterrichtes, eine solide Unterbauung der katholischen Weltanschauung aus den letzten Gründen des Seins und Lebens, erreicht werden, so darf eine allzuausgedehnte Unterbrechung durch fremde Gedankengänge und Herbeiziehung störender Elemente nicht Verwirrung in den Köpfen anrichten. Gewiss wird ein lebensnaher und an der Wirklichkeit orientierter Unterricht die ewig alten Fragen nach dem letzten Sinn alles Seins und Lebens auch in die brennende Problematik der Gegenwart hineinstellen. Doch wird die Philosophie so wenig durch einen staatsbürgerlichen Unterricht oder durch eine Verfassungskunde ersetzt werden dürfen, als der Religionsunterricht. Die nationale Erziehung wird kaum nachhaltiger gefördert werden, als durch einen soliden Religions- und Philosophieunterricht, der freilich nach Möglichkeit die grossen Probleme, Sorgen und Aufgaben der Gegenwart berücksichtigt, also sorgfältig und systematisch auf den Dienst

am Vaterlande eingestellt ist, ohne aber den nationalen Gedanken zum *ceterum censeo* zu machen.

Der Lehrer, dem die nationale Erziehung Herzensanliegen ist, wird des öftern, namentlich in der Metaphysik, Gelegenheit haben, staatsrechtliche Fragen in das Licht metaphysischer Gedankengänge zu rücken, wenn auch vielleicht nur in Form von Beispielen. In erweitertem Umfang vermag die allgemeine Ethik in die sittliche Bedeutung und Tragweite einer Reihe von Rechtsfragen und gesetzlichen Bestimmungen einzuführen. Die eigentliche Begegnung von Philosophie und Staat ist aber der Rechtsphilosophie vorbehalten. In ihr wird die Philosophie das eigentliche Instrument des staatsbürgerlichen Unterrichts, indem sie über einen Katechismus der Bürgerpflichten hinaus die echt christliche Staatsauffassung vermittelt und in das staatsbürgerliche Denken einführt. Es erübrigt sich hier, in die Struktur der Rechtsphilosophie einzugehen. Dass sie sich nicht nur an den künftigen Juristen, sondern an die angehenden Akademiker aller Fakultäten wendet, dürfte ihre Bedeutung für die staatsbürgerliche Erziehung des schweizerischen akademischen Nachwuchses nur in helleres Licht rücken. Und wenn sie, wie das durch Engelberger Patres aus langjähriger Lehrpraxis geschaffene Lehrbuch, nicht bloss bei den streng philosophischen Fragen stehenbleibt, sondern sie in den Rahmen der historischen Entwicklung und der bestehenden schweizerischen Rechtsverhältnisse stellt, so ist ihr ein nicht zu unterschätzender Einschlag spezifisch schweizerischer staatsbürgerlicher Durchbildung gegeben. Ich könnte mir kaum denken, wie berechtigte Forderungen nach höherstehenden Leistungen unserer katholischen Mittelschulen für eine nationale Ausbildung der angehenden Akademiker gestellt werden könnten.

Noch eine Bemerkung zur Darbietung des Stoffes im philosophischen Unterricht. Ich habe schon auf die Tatsache hingewiesen, dass dem Katholiken ein inneres Verhältnis zum Staate nicht immer leicht gemacht wurde. In einem vortrefflichen Buche: „Der Staat in der katholischen Gedankenwelt“ hat Dr. H. Rommen einleitend auf die von der Kirche unabhängige Eigenexistenz des Staates in seinen verschiedenen Grundformen hingewiesen. Der Staat ist,

wie es Lehre jeder gesunden Rechtsphilosophie ist, eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes und das Produkt natürlich gegebener Verhältnisse. Diese Tatsache birgt für einen Christen die doppelte Gefahr in sich, entweder in fatalistischem Quietismus persönlich teilnahmslos das staatliche Geschehen über sich ergehen zu lassen, oder aber auch eine historisch gegebene Form des staatlichen und kulturellen Lebens eines bestimmten führenden Volkes mit der Kirche gleichzusetzen. Die eine wie die andere Einstellung muss schon aus innerkirchlichen Gründen abgelehnt werden. Heute gilt es, sich auf die wahre christliche Staatslehre zu besinnen. Sie hält an der prinzipiellen Verschiedenheit und Eigenständigkeit von Kirche und Staat fest, will aber die Durchdringung staatlich-nationalen Lebens mit christlichen Grundsätzen und mit übernatürlichem Gedankengut zur Schaffung einer echt christlichen Kultur. Sie lässt sich nicht durch das billige Schlagwort des „politischen Katholizismus“ an einer praktischen Beteiligung am Staatsleben aus dem Geiste christlich-kirchlicher Grundsätze zurückhalten, wehrt sich aber nicht weniger gegen den Vorwurf eines „unkatholischen politischen Katholizismus“ — Martin Deutinger hat das Wort geprägt. Ernste Sorge gerade des Lehrers der Philosophie auf der obersten Stufe der Mittelschule ist es daher, den Maturanden für ein inneres Verhältnis zum Staate zu gewinnen und in ihm in wahrhaft nationaler Erziehungsarbeit die Ueberzeugung und die Willensbereitschaft zu festigen, dass auch und erst recht in Zeiten vielfach zerfahrenen politischen Lebens die Rettung der Gemeinschaft nicht in blasierter Abkehr von der Politik und in apathischem Unbekümmertsein um das Ringen und die Not der Heimat liegt — um sich in den Freuden des Sports mit einer sorgloseren Welt zu umgeben —, sondern dass es brennende Gewissenspflicht der Intelligenz ist, die ihr von der Vorsehung zugewiesene Vorzugsstellung für den Dienst an der Gemeinschaft nutzbar zu machen, wie es der damalige Bundespräsident Pilet vor Jahren vor der zürcherischen Studentenschaft ausgeführt hat: es müsse wieder eine Elite des Dienens geschaffen werden — Dienen müsse das Credo und das Glück der Menschheit werden.